



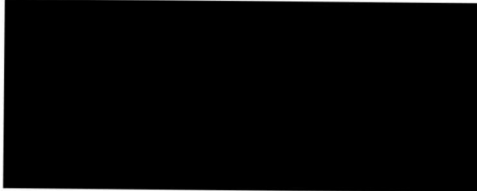
Verwaltungsgerichtsbarkeit  
Niedersachsen

Verwaltungsgericht Braunschweig  
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig  
Aktenzeichen: 7 A 195/22



Verwaltungsgericht  
Braunschweig

7. Kammer



Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

**7 A 195/22**

Ihr Zeichen

Durchwahl

0531

Datum

02.02.2023



in der Verwaltungsrechtssache

**./ Landkreis Gifhorn**

Streitgegenstand: Informationsfreiheit

erhalten Sie anliegende beglaubigte Abschrift des Kostenfestsetzungsbeschlusses von heute zur weiteren Veranlassung.

In Ihrem Antrag vom 16.01.2023 haben Sie die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung beantragt. Dazu weise ich darauf hin, dass gem. § 317 ZPO i. V. m. § 173 VwGO grundsätzlich beglaubigte Abschriften an die Stelle von Ausfertigungen treten.

Einer Vollstreckungsklausel bedarf es bei einer Vollstreckung gegen die öffentliche Hand gemäß § 171 VwGO ohnehin nicht.

Mit freundlichen Grüßen  
Dipl.-Rpf. (FH) Wohl

Beglaubigt



sekretärin

**Hinweis:**

Informationen zum Datenschutz sind auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Braunschweig im Bereich "Wir über uns - Datenschutz" abrufbar oder können bei Gericht eingesehen werden.

Link: <http://www.verwaltungsgericht-braunschweig.niedersachsen.de/startseite/wirueberuns/datenschutz/>

Dienstgebäude  
Wilhelmstraße 55  
38100 Braunschweig

Telefon  
0531 4883000  
Telefax  
05141 593733000

Sprechzeiten  
Montag-Freitag 9-12 Uhr

Bankverbindung: Nord/LB Hannover  
IBAN: DE77 2505 0000 0106 0249 46, SWIFT/BIC: NOLADE2H  
EGVP: govello-1272981473459-000216750  
De-Mail: [vg-braunschweig@egvp.de-mail.de](mailto:vg-braunschweig@egvp.de-mail.de)  
Internet: [www.verwaltungsgericht-braunschweig.niedersachsen.de](http://www.verwaltungsgericht-braunschweig.niedersachsen.de)



# Verwaltungsgericht Braunschweig

## Kostenfestsetzungsbeschluss

7 A 195/22

In der Verwaltungsrechtssache



– Kläger –

gegen

Landkreis Gifhorn  
vertreten durch den Landrat,  
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn - 3.5 4261.23 (2021-11) -

– Beklagter –

wegen Informationsfreiheit

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 7. Kammer - am 2. Februar 2023 durch die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle beschlossen:

Die von dem Beklagten an den Kläger zu erstattenden Kosten werden auf 168,35 EUR - in Worten: einhundertachtundsechzig und 35/100 Euro - festgesetzt.

## Gründe

Die Festsetzung erfolgt auf Antrag des Klägers vom 16.01.2023 aufgrund der rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 09.01.2023.

Dem Kostenfestsetzungsantrag, der dem zur Kostentragung verpflichteten Beteiligten zur eventuellen Stellungnahme übermittelt worden ist, ist in vollem Umfang zu entsprechen.

Diese Entscheidung ist gemäß § 171 VwGO vollstreckbar.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Entscheidung des Gerichts beantragt werden. Der Antrag ist an das

Verwaltungsgericht Braunschweig  
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig  
oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig

zu richten. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

[REDACTED]  
Justizoberinspektorin  
- elektronisch signiert -

Beglaubigt  
Braunschweig, 02.02.2023

[REDACTED]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



